

Öffentliche Zustellung

Gem. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.04.1952 (BGBl. I S.379) in der zzt. gültigen Fassung:

Gegen Herrn Herr Alexander Kozliakov, letzte bekannte Anschrift Karla-Marksa-Str. 184 2, Stadt Magnitogorsk, Russland, zzt. unbekanntes Aufenthalts, habe ich am 08.05.2026 eine Anzeige nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) (Auskunftsersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Verzugsetzung) erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen war die öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) angeordnet worden.
Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach denen Rechtsverluste drohen.

Die Anzeige nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 UVG liegt in meiner Verwaltung, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Zimmer 126 zur Entgegennahme bereit.

Az.: 4.3/3000.3.55/K/01032/26

Sundern, 08.05.2026

Stadt Sundern (Sauerland)
FB 4 Jugend & Familie
Abt. 4.3.1 Finanzleistungen
Rathausplatz 1
59846 Sundern (Sauerland)

Im Auftrag:


(Reuter-Hustadt)